



## **Satzung der Wählergruppe „Bürgerinitiative Eichenallee“ Kurzbezeichnung: BI**

### **§ 1 Name, Zweck und Sitz**

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „Bürgerinitiative Eichenallee“ - die Kurzbezeichnung lautet: „BI“.
- (2) Die Bürgerinitiative Eichenallee ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Seefeld, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit transparent und nach demokratischen Grundsätzen aus. Sie setzt sich für den Schutz und die Bewahrung von Seefelds Lebensqualität und seiner noch relativ intakten Umwelt ein und möchte an einer nachhaltigen, behutsamen Ortsentwicklung mitwirken, die die berechtigten Interessen aller Bürger integriert. Die Bürgerinitiative Eichenallee gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (3) Die Bürgerinitiative Eichenallee hat ihren Sitz in Seefeld (postalische Anschrift: Bürgerinitiative Eichenallee, Aubachweg 10, 82229 Seefeld).
- (4) Die Wählergruppe wirkt bei der kommunalpolitischen Willensbildung der Gemeinde Seefeld mit. Sie vertritt dabei alle Bürger in allen kommunalen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen und ideologiefreien Grundsätzen. Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Bürgerinitiative Eichenallee können alle Einwohner der Gemeinde Seefeld werden, die nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes des Freistaates Bayern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung,
  - b) Ausschluss, der nach Anhörung des betroffenen Mitglieds vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss beschlossen werden muss oder
  - c) Tod.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit Schaden zufügt,
  - b) den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet oder
  - c) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts.
- (4) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Bürgerinitiative Eichenallee und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Spenden. Die Bürgerinitiative Eichenallee wird bei Ausscheiden eines Mitgliedes mit den verbliebenen Mitgliedern fortgesetzt.



- (5) Ein Mitglied, das beim Beitritt seinen ersten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Seefeld hat oder das im Laufe der aktiven Mitgliedschaft seinen ersten Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet heraus verlegt, wird als förderndes Mitglied geführt. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können auch nicht Mitglied des Vorstands gem. § 6 dieser Satzung werden.

### **§ 3 Mittel**

Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Bürgerinitiative Eichenallee durch Spenden von natürlichen oder juristischen Personen.

### **§ 4 Organe**

Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2(1) aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.
- (3) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in (4)d) genannten Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen
  - a) die Beschlussfassung über das Programm,
  - b) die Beschlussfassung aller das Interesse der Bürgerinitiative Eichenallee berührenden Angelegenheiten,
  - c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 7),
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden und
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Bürgerinitiative Eichenallee



zusammenhängenden Aktivitäten durchzuführen. Er vertritt die Bürgerinitiative Eichenallee nach außen. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 7(5) gilt entsprechend.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand das mehrheitlich bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von Zwei Drittel der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

#### **§ 7 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich per E-Mail einzuladen.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes des Freistaates Bayern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Das genaue Wahlverfahren wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen. Wird nichts anderweitig beschlossen, gilt folgendes Verfahren: Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleich viele Stimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.
- (5) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 9 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten



Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

- (7) Bei Gemeinderatswahlen kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern ein gemeinsamer Wahlvorschlag erstellt werden. Bei der Bürgermeisterwahl kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.
- (8) Das Frauenstatut von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN (s. Anlage) gilt entsprechend.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Kassenprüfer prüft einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

### **§ 9 Auflösung**

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### **§ 10 Niederschrift**

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Gründungsversammlung am 7.10.2019 in Seefeld, Aubachweg 10, in Kraft.

# FRAUENSTATUT

## Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben als politische Partei als Teil neuer sozialer Bewegungen, zu denen auch die Frauenbewegung gehört, den Anspruch, ihre Ziele selbst ein zu lösen und ihren Idealen nach innen gerecht zu werden. Ein wesentliches Ziel ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen. In diesem Punkt gibt es auch in der grünen Partei Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Wir stellen fest, dass innerhalb der Arbeitsstrukturen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die einen Teil des öffentlichen Lebens darstellen und spiegeln sowie innerhalb der Parteigremien gleichberechtigte Repräsentanz und Arbeitsbedingungen keinesfalls durchgängig gewährleistet sind.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben allerdings in dem ernst zu nehmenden Bestreben, Denken und Handeln in Einklang zu bringen, spezifisch „grüne“ Verhaltensformen im Umgang mit Frauen ausgeprägt, die widersprüchliche Tendenzen in sich tragen. Auf der einen Seite steht der Wunsch, neue Umgangsformen im politischen Alltag zu finden, neue Inhalte zuzulassen und Unterdrückungsmechanismen zu vermeiden. Für viele Männer bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedeutet das, dass sie den emanzipatorischen Forderungen von Frauen nicht entgegengetreten oder sogar scheinbar auf die eigenen Interessen als Mann verzichtet. Andererseits gibt es Tendenzen des bewussten und des unbewussten Zurückfallens in traditionelle Denkmuster und in alte Formen männlicher Dominanz, die die ungleiche Stellung und die mangelnde Berücksichtigung der Interessen von Frauen in der grünen Politik festschreiben.

Frauen, Männer und alle Mitglieder bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wissen, dass sich eine Veränderung durch das bloße Hoffen auf gute Vorsätze nicht erreichen lässt. Veränderungen müssen auf vielen Ebenen ansetzen.

Das Frauenstatut benennt verbindliche Korrektivmaßnahmen, die den gewöhnlichen Strukturen entgegenwirken und neue Entwicklungen und Erfahrungen möglich machen. Dazu gehört auch, die geschlechtliche Vielfalt mitzudenken und abzubilden. Wesentliche Elemente sind die Schaffung gleichberechtigter Bedingungen und die Garantie der Sichtbarkeit von Frauen – also Personen, die sich als Frauen definieren – nach innen und außen. Für die Sichtbarkeit spielt Sprache eine wesentliche Rolle. Geschlechtergerechte Sprache ist deshalb ein Grundsatz Grüner Politik. Die Mindestquotierung in den auf Landesebene zu besetzenden Organen und Gremien ist nicht etwa ein Zugeständnis auf Zeit, sondern ein Grundgedanke grüner Utopie und ein echter Teil der Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen. Die Mindestquotierung beschränkt sich dabei nicht nur auf die numerische Repräsentanz von Frauen sondern heißt vielmehr, dass eine gerechte Verteilung sämtlicher Aufgabenfelder innerhalb der Gremien vorgenommen werden muss. Unser Ziel ist, dass Frauen nicht nur ihre formalen Rechte einfordern, sondern dass sie in allen Lebensbereichen über ihre Interessen selbst bestimmen.

Das Frauenstatut reicht als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, die Interessen von Frauen zu verwirklichen. Es hat deshalb vor allem die Zielsetzung, weitere Veränderungen voran zu treiben und zu erleichtern. Dieses Vorgehen führt jedoch nur dann zum Erfolg, wenn eine Grundlage, d.h. die Bereitschaft zum Umdenken und die Offenheit für neue Entwicklungen vorhanden und gewollt ist.

## Rahmenbedingungen

### § 1 Mindestquotierung

Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und allen Kandidierenden zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestquotierung). Frauen können wie alle

den Frauen die ungenutzten Plätze zur Verfügung stehen (Mindestquote). Frauen können ihre alle Kandidierende auf den geraden Plätzen (offene Plätze) kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich.

Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 4 des Frauenstatuts.

## **§ 2 Versammlungen**

Präsidien von Versammlungen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und alle Mitglieder reden abwechselnd.

Ist die kürzere Redeliste erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll

## **§ 3 Gremien und Organe**

Ist bei zu beschickenden Gremien und Organen nur ein Platz zu besetzen, soll eine Frau delegiert werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Versammlung, wie verfahren werden soll.

## **§ 4 Frauenabstimmung und Vetorecht**

Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen betreffen, wird eine getrennte Abstimmung durchgeführt, wenn eine Frau dies beantragt. Ob es sich um eine solche Frage handelt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen.

Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung.

Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehende Beratung an die Basis verwiesen. Dieses Verfahren soll gewährleisten, dass Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen besonders berühren, stärker in die Partei hineingetragen werden.

Die Anträge werden auf die nächste Landesversammlung verwiesen. Bei der zweiten Versammlung ist das Abstimmungsergebnis der anwesenden stimmberechtigten Frauen bindend.

Bezirks- und Kreisverbände regeln dies analog.

## **§ 5 Einstellung von Arbeitnehmer\*innen**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden als Arbeitgeberin auf die Gleichstellung der Aufgaben unter Frauen und allen Mitarbeitenden achten. Daher werden alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher formaler Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Mindestquote erreicht ist.

## **§ 6 Weiterbildung**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestaltet in Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern Angebote zur politischen Weiterbildung für Frauen und Mädchen.

# Innerparteiliche Strukturen

## § 7 Landesarbeitsgemeinschaften

Zu den innerparteilichen Strukturen gehört die LAG Frauen.

Die LAG Frauen bereitet inhaltliche Fragen zu Frauen- und Lesbenpolitik vor, diskutiert sie und nimmt in Abstimmung mit den Frauen des Landesvorstandes öffentlich Stellung zu aktuellen politischen Fragen.

In der LAG Frauen arbeiten grüne und nichtgrüne Frauen zusammen.

## § 8 Landesfrauenreferat

In der Landesgeschäftsstelle wird ein Frauenreferat eingerichtet. Hierzu stellt der Landesvorstand eine Frauenreferentin ein.

Die Auswahl der Frauenreferentin obliegt einem Gremium, das sich aus einer Frau aus dem Landesvorstand, zwei Frauen aus dem Landesausschuss und drei Frauen aus der LAG Frauen zusammensetzt.

Bei einer Kündigung der Frauenreferentin von Seiten des Landesvorstandes muss die LAG Frauen angehört werden.

Das Landesfrauenreferat wird finanziell und materiell angemessen ausgestattet. Es wird ein eigener Haushaltstitel eingerichtet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Frauenreferentin in Absprache mit den Frauen des Landesvorstandes.

Das Landesfrauenreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss und den frauenpolitischen Gremien Maßnahmen, die zur politisch und satzungsmäßig angestrebten Verbesserung der Situation von Frauen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.

Die Frauenreferentin hat in Abstimmung mit den Frauen des Landesvorstandes ein eigenes Öffentlichkeitsrecht. Sie hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in allen landesweiten Gremien, Organen und Kommissionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Landesfrauenreferentin legt der LAG Frauen jährlich einen Arbeitsbericht vor.